

Deutsches Archiv für **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit
KARL BRÄNDI und WÄLTHÉ HOLTZMÄNN**

**herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL**

2. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. Weimar 1938

Miszellen

Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters

Don

Dietrich von Gladitz

In einem umfangreichen Buch setzt sich Eberhard G. Otto¹⁾ den Nachweis zur Aufgabe, daß der germanische Adel aus den Zeiten der Landnahme trotz entgegenstehender auf Bildung einer Gemeinfreiheit abzielender Bestrebungen seine politische und soziale Stellung gehalten habe. Er bilde nachmals einen entscheidenden Bestandteil der Ministerialität und finde im hochmittelalterlichen Rittertum seinen reinsten Ausdruck. Indem wir über dieses Buch berichten, bemühen wir uns gleichzeitig, die Mängel jener These herauszuarbeiten, die uns darin zu liegen scheinen, daß gegenüber der auf dem Geschlecht beruhenden Bevorrechtung die Frage nach deren notwendiger wirtschaftlicher Unterbauung vernachlässigt wird. Die Annahme von dem Fortleben des germanischen Adels kann Wahrscheinlichkeit nur dann beanspruchen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die ursprüngliche Besitzverteilung im wesentlichen unverändert geblieben sei. Anders ist die widersprechende Feststellung, daß Verarmung bereits den vornehmlichsten Anlaß für den unabwendbaren Verlust der Freiheit oder den „freiwilligen“ Übertritt in die Hörigkeit abgab, nicht zu entkräften. Ist aber wirtschaftliche Unabhängigkeit Voraussetzung für den Besitz der Freiheit, so ist es andererseits nicht gestattet, von einem Adel zu sprechen, solange unzweifelhaft aus unfreien Verhältnissen stammende Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums und der

¹⁾ Eberhard G. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Studien über nobiles und Ministerialen. (Neue Deutsche Forschungen 130. Abteilung Mittelalterliche Geschichte 2.) Berlin 1937. Junfermann, Dünhaupt; 447 S.

Fähigkeit darüber zu verfügen bestehen, denen die Ministerialität des 13. Jahrhunderts im allgemeinen noch unterworfen war.

Otto geht aus von einer Untersuchung der ständischen Verhältnisse in den Stammestaaten, klärt vornehmlich die Frage, ob wir hier mit einem Adel zu rechnen und in welchen Volksteilen wir ihn zu suchen haben, ferner welche Vorstellung wir uns von seiner Bedeutung machen dürfen. Eine Festlegung des Begriffes Adel nach den für seine Anwendung erforderlichen Kennzeichen politischer, rechtlicher und sozialer Art findet nicht statt.

Sachsen

Die von Hed in mehrfachen Untersuchungen getroffene Feststellung, daß die nobiles die erobernden Sachsen (Altfreien), die sich über die vorgefundene Bevölkerung gelegt hatten, gewesen seien, ist zunächst von Litzel in ihrer über den rechtlich-ständischen Aufbau hinausgehenden Bedeutung erkannt worden. Hed hatte sich darauf beschränkt, den Rechtsbegriff der nobiles herauszuarbeiten, ließ aber die Folgen, die seine Ergebnisse für unser Bild vom sozialen Aufbau des Stammes haben mußten, unberücksichtigt, wenn ihm auch die großbäuerliche Wirtschaftsform wahrscheinlich vorkam. Da er jedoch die sächsischen nobiles in eine Linie mit den fränkischen Gemeinfreien stellte, forderte er den Widerspruch Litzels heraus. Dieser machte mit Recht darauf aufmerksam, daß man folgerichtig in den nobiles das eigentliche, zahlenmäßig überlegene Staatsvolk sehen müsse, unter dem sich zwangsläufig dann nur Träger geminderten Rechtes, sowohl persönlichen wie politischen, finden könnten. Indem er diese Ansicht für nicht vertretbar hielt, glaubte er, daß die nobiles, in denen er Grundherren sah, denen gegenüber die Lage der liberi eine freibäuerliche gewesen sei, nicht mit den fränkischen Gemeinfreien verglichen werden dürften.

Daran sich knüpfende Ausführungen über die Bezogenheit ständischer Bezeichnungen auf den sozialen Aufbau des einzelnen Stammes und ihre Unübertragbarkeit bilden den Ansatzpunkt für Otto. Er geht von der sprachlichen Verwandtschaft adal-odal aus, erweitert Heds sächsischen Adelsbegriff der Altfreiheit um die notwendige Zugehörigkeit des Stammgutes und stellt die nobiles dar als eine breite Schicht edler Erbbauern. Das kann

nur auf Kosten der den liberi zustehenden Bedeutung geschehen, die sich demnach kaum noch von der der Liten unterscheiden dürfte. Bereits hier müssen Einwände erhoben werden. Daß die nobiles wohlhabende Eigentümer von Grund und Boden waren, steht außer Frage; wahrscheinlich ist weiterhin, daß sie keiner bedurften, um ihre Stellung zum Ausdruck zu bringen. Aber ungewiß ist doch, ob sie die einzigen waren, die Land zu Eigen besaßen und alle anderen mit Einschluß der liberi den Acker nur als Kolonen und gegen Zins bebauten. Als eine willkürliche Auslegung des Berichtes Rudolfs von Sulda über die wirtschaftliche Ordnung der Sachsen (Mon. Germ. Scr. 2, 675, Otto S. 40) muß es aber erscheinen, wenn die, die ipsi possederunt, als die nobiles gedeutet werden, während doch nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle näherliegt, hier die Gesamtheit des sächsischen Stammes (nobiles und liberi) zu sehen. Zweifel sind weiterhin dort angebracht, wo nicht nur eine tatsächliche, sondern auch rechtlich-systematische Gleichsetzung der liberi mit den Liten erfolgt. „Das begriffliche System der Dreiteilung der Stände“ gestattet doch nicht liberi und liti als verschmolzen zu betrachten, sondern legt vielmehr nahe, hier eine Scheidung aufrechtzuerhalten und anzunehmen, daß den servi keinerlei ständische Eigenschaft zukam. Was Otto aus der Etymologie des Wortes frei herauslesen zu können glaubt, überzeugt ebensowenig, wie etwa die in der Lex Saxonum vorgesehene Möglichkeit, daß ein liber in der tutela eines nobilis steht, oder die Corveyer Tradition, in der überliefert wird, daß ein Fridumar die Besitzungen zweier Freien tradiert, wobei aber nichts über das Verhältnis dieser zu jenem ausgesagt wird. Der Verfasser sieht sich selbst zu diesem Zugeständnis gezwungen: „Offenbar gab es auch unabhängige liberi.“ Nach allem scheint uns daher die Ansicht, die die sächsischen nobiles als die zahlenmäßig unterlegenen Altfreien grundherrschaftlicher Sozialstellung betrachtet, nicht erschüttert zu sein, womit gleichzeitig gesagt ist: der Beweis dafür, daß nach der Unterwerfung Sachsens die liberi erst zu dem Staatsvolk umgeprägt, zu Gemeinfreien im fränkischen Sinne gemacht werden mußten, scheint uns nicht erbracht. Dementsprechend ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß die Schöffenbarfreien des 12. bis 13. Jahrhunderts die Abkömmlinge der alten nobiles gewesen

seien, wo doch die Ascherslebener Gerichtsurkunden von 1155 und 1174 den Beweis dafür erbringen, daß auch freie Bauern als Schöffen im Grafengericht tätig gewesen sind, ein Beweis, der durch die Annahme, es handele sich hier um den prefectus mit dem notwendigen Anhang seiner liberi nicht aus der Welt geschaffen werden kann.

Franken

Um vieles überzeugender wirkt das, was Otto über die frühe Standesgliederung der Franken vorbringt. Er lehnt es ab, die Gegenüberstellung des fränkischen Freien zum Romanus in Beziehung zu setzen zu der altgermanischen Scheidung in Edle und Freie. Daß er dabei hier wie auch sonst darauf verzichtet, die Wergelder der einzelnen Stämme zu vergleichen und dadurch ständische Entsprechungen ihrer Träger zu gewinnen, erscheint bei der Anfechtbarkeit der Ergebnisse, die diesem Verfahren anhaftet, nicht als Rückschritt. Wenn er sich andererseits nochmals mit der Verschiedenheit des dem fränkischen Freien und dem freien Romanus zugestandenen Wergeldes auseinandersetzt und feststellt, daß die von Brunner gefundene und neuestens von Stuß verteidigte Theorie das System der Berechnung, das eine Minderwertigkeit des Romanus zum Ausdruck bringen wollte, zwar richtig wiedergibt, daß tatsächlich aber gerade die Sippenlosigkeit des Romanus „eine ganz enorme rechtliche und soziale und damit auch ständische Zurücksetzung“ bedeutete, wird ihm der Historiker nur zustimmen. Jedoch gestattet das keineswegs, eine grundsätzliche Schüklingschaft der Romani gegenüber den fränkischen Freien anzunehmen. Nach dem Bild, das sich Otto von dem Übergang eines germanischen Stammes zum Stammesstaat macht (S. 46ff.), kann die linksrheinische Eroberung der Franken nicht anders vor sich gegangen sein, als daß wenige sich zunächst zu Herren der vorgefundenen Bevölkerung machten. Der spätere Zustrom kleinbäuerlicher Bevölkerung habe sich allmählich unter dem Schutze dieser ersten Eroberer breitgemacht. Wenn der Beweis für diese Annahme auch erst künftiger siedlungsgeschichtlicher Forschung vorbehalten wird, so besitzt sie doch insofern große Wahrscheinlichkeit, als sie zum Verständnis einer bisher ungeklärten Erscheinung, der eine Bevorrechtung ausdrückenden

Bezeichnung Francus führen würde. Eine Bestätigung könnte die lex Francorum Chamavorum bieten, die für den Francus homo das dreifache Wergeld des ingenuus vorsieht, wenn diese Besonderheit nicht doch, wie Brunner wollte und Otto als Möglichkeit anerkennt, als Auswirkung des Ständewesens der benachbarten Griechen und Sachsen anzusehen ist. Gestattet die Quellenlage nur Vermutungen über eine ursprüngliche Scheidung Francus · · ingenuus, so können Folgerungen, die auch hier ein bereits für Sachsen unwahrscheinliches Schülingsverhältnis erkennen wollen, keineswegs überzeugen. Macht man sich die von Otto gefundene Begründung für eine ehemalige Sonderstellung der Franci zu eigen, so wird man trotzdem kaum in ihnen das „eigentliche Königsvolk“ (S. 100) erblicken dürfen, vielmehr ein von vornherein unmittelbares Verhältnis des ingenuus zum Staat annehmen, demgegenüber der Francus nur Vorrechte besaß. Für die fränkische Zeit gibt Otto zu, daß der offizielle Sprachgebrauch nur die Scheidung liber aut servus kennt. Er sucht den Verlust der Adelsqualität seitens der Franci dadurch zu erklären, daß, begünstigt von der Staatsgewalt, ein rechtlicher Zusammenschluß aller Germanen gegen die fremdartige Bevölkerung römischen Rechtes stattgefunden habe. Ein derartiger Vorgang ist denkbar, sofern man dem Königtum dabei entscheidenden Einfluß einräumt, ja er würde den monarchischen Bestrebungen des fränkischen Staates, denen jede erbliche Aristokratie zuwiderlief, entsprechen. Nicht entsprechen würde allerdings einer solchen Entwicklung, wenn eben dieser ehemaligen Herrschicht weiterhin eine Sonderstellung zugebilligt wäre, die jetzt ihre Begründung in einer außergewöhnlichen Bindung an den König, ihren Ausdruck im Antrustionat gefunden hätte. Es besteht nicht der geringste Anlaß anzunehmen, daß „der Mann, der mit seinen Waffen in die königliche Pfalz kommt, sich als Gefolgsmann zu verpflichten, nur der ritterliche Edle sein kann“. Eine derartige Vermutung hat jede Wahrscheinlichkeit gegen sich. Was Otto über die Bevorrechtung der Antrustionen und der leudes schreibt, ist sicherlich Satz für Satz unanfechtbar, man wird ihm vielleicht auch soweit zustimmen können, daß ihnen Rechte, die die frühere Aristokratie für sich beansprucht hatte, zugestanden werden, daß ferner die ursprünglich aristokratische Lebenshaltung fortwirkt.

Aber die Möglichkeit dazu liegt eben ausschließlich in einem Zugeständnis seitens des Königs; nichts hindert, vielmehr alles spricht dafür, die einzige Begründung im Dienst zu sehen. Die Frage ist für die gesamte fränkische Verfassungsgeschichte keineswegs gleichgültig. Von ihrer Beantwortung hängt sowohl die Vorstellung davon ab, auf welchem Wege aus dem kriegerischen Stammesführer der König eines Staates wurde, als auch der Schluß auf die zahlenmäßige Stärke und die politische Bedeutung der eben von Otto in den Franci wahrscheinlich gemachten Aristokratie. Es scheint eben doch, daß das Königtum ihrer vollkommen, nicht nur auf dem Wege eines Vergleiches Herr zu werden wußte und fortan die Einheit des Staatsvolkes der ingenui nicht nur lehren konnte, sondern auch tatsächlich keine Rücksichten mehr zu nehmen brauchte auf frühere ständische Unterschiede. Gerade das scheint uns ein wesentliches Verdienst der Untersuchungen Ottos zu sein, daß klar zutage tritt, wie der merowingische Königsstaat alle ihm untertanen Germanen zu einer rechtlichen Einheit verschmolz, wobei wir zwar an einen Sieg über adlige Vorrechte denken, während Otto sich den Vorgang als eine Erhebung der liberi zur vollen Staatsbürgerschaft vorstellt. Fraglich muß aber auch bleiben, ob man tatsächlich von einer Verbreiterung des Staatsvolkes sprechen darf bei der von Otto im folgenden behaupteten Gleichstellung von römischen Freien und freien Franken im karolingischen Recht; eine derartige Ausdeutung würde doch voraussetzen, daß der ehemalige Wergeldunterschied Ausdruck eines beabsichtigten niederen Rechtes des Romanen gewesen sei. Eine Verschmelzung steht jedenfalls außer Zweifel. Daß allerdings im fränkischen Staat Bestrebungen vorhanden gewesen sind, die Basis zu verbreitern, den Begriff Staatsvolk auszu dehnen, erscheint einleuchtend, wenn man Ottos weiteren Ausführungen folgt, der in dieser Absicht allein die Ursache dafür sieht, daß die alten Unterschiede zwischen der Freilassung durch denariatio und der durch carta verwischt wurden. Ein derartiger Vorgang würde, wenn auch nicht restlos, so doch weitgehend erklären, wieso die Notwendigkeit bestand, beim Heeresaufgebot und der Gerichtspflicht auf wirtschaftliche Schwäche Rücksicht zu nehmen und staatliche Leistungen zu mindern oder zu erlassen. Denn das steht außer Zweifel, in der rechtlich als

Gemeinfreie gleichgestellten Masse des fränkischen Volkes bestanden stärkste Abstufungen wirtschaftlicher Art. Dies zu betonen scheint uns Otto gegenüber erforderlich. Es ist selbstverständlich, daß die Verschmelzung der gesamten fränkischen Untertanenschaft zu einem Volk ohne Vorrechte und ohne gerechtfertigte Zurücksetzungen ein Plan war, der in Wirklichkeit nur mit Abstrichen ausgeführt werden konnte. Im großen und ganzen aber dürfte er gelungen sein, womit gesagt ist, daß alles, was später, im 9. Jahrhundert, sich an rechtlichen Unterschieden findet, nicht Rest einer früheren Scheidung, sondern junge Bildung ist. Der Grund für diese muß in ungeheuerlichen Besitzverschiebungen, die nicht geleugnet werden können, gesucht werden, Wir brauchen, um diese zu begründen, gar nicht den merowingisch-fränkischen Zentralismus mit seinem riesigen Apparat leider oft unzuverlässiger und unredlicher Beamten, die Anspannung der staatlichen Leistungen heranzuziehen; allein der ans Unglaubliche grenzende Gütererwerb der Kirche mußte sich doch in dieser Richtung auswirken. In der Heeresverfassung eine Oberschicht freier Leute erkennen zu wollen, die Dienst mit schweren Waffen leistete, geht nicht an, da deren umfangreicher Grundbesitz ja, wie Otto zugibt, meist Lehen war, eben zu dem Zwecke ausgetan, um eine Begründung für die stärkere Beanspruchung zu schaffen. Desgleichen kam in der Bevorzugung freien Grundeigentums zum Zeugen- und Schöffenamte nur die Forderung zur Geltung, daß eine Möglichkeit der Haftung vorhanden sein müsse. Die *boni homines* vor Gericht sind wohlhabende Grundbesitzer, ohne daß jemand nur danach fragte, woher ihr Reichtum stamme. Aus der komparativischen Bezeichnung *melior* und *nobilior* läßt sich die junge Aufwärtsentwicklung ihrer Träger doch geradezu ablesen. Die Ausdeutung Ottos „Da der ständische Aufbau den Begriff Adel in seiner ursprünglichen Form nicht mehr kennt . . . erscheinen die Adeligen nur noch als die „besseren“ Freien, die freieren Freien“, kann nicht überzeugen. Seine Übersetzung *nobilior* = vollfrei ist dem System nach falsch, entspricht aber insofern den Tatsachen, als der *nobilior* bald der einzige war, der auf Grund seiner wirtschaftlichen Überlegenheit und nur dieser die auf der Vollfreiheit beruhenden Rechte nicht nur besaß, sondern auch wahrnehmen konnte. Gerade Ottos Beispiel

der spanischen Christen mit ihrer Immunität zeigt eindeutig, daß deren Nobilität eine Bevorrechtung darstellt, die außerhalb jeden Zusammenhanges mit alten ständischen Bindungen steht.

Die abschließenden Ausführungen, „daß sich die Schicht der Edlen auch in der Vasallität und im Lehnswesen als das eigentliche Staatsvolk durchsetzt“ (S. 136), also im Kriegertum, das „als Kern und Führerschicht des germanischen Stammes immer vorhanden“ war, beruhen auf Überlegungen, die das Richtige treffen mögen, aus den Quellen aber nicht erwiesen werden können. Soweit damit nicht behauptet werden soll, daß man Ansprüchen seitens der Nachkommen der längst aller Vorrechte entkleideten Franci nicht nur gerecht geworden sei, sondern diesen auch grundsätzlich eine Sonderstellung eingeräumt habe, haben sie die Wahrscheinlichkeit für sich.

Alemannen

Besonders undurchsichtig sind die ständischen Verhältnisse der Alemannen. Es ist möglich, daß, wie Otto will, sich unter den *mediani* die schwäbischen Edelinges der Eroberungsperiode verbergen, die vielleicht erst so von den siegreichen Stanten, die für sich selbst die Bezeichnung *primi* beanspruchten, genannt wurden. Unklar bleibt trotzdem ihr Verhältnis zu den *minoslidi*. Geben die Quellen uns ursprüngliche Verhältnisse wieder oder haben Verschiebungen stattgefunden, auf Grund deren die Bezeichnung ausgedehnt oder verengt wurde? Das sind Fragen, die kaum mit Sicherheit zu lösen sind, zumal durch den zweifellos nicht immer technischen Gebrauch von *mediocris* noch Verwirrung angerichtet wird. Keinesfalls dürften sich die *liberi* als Schutzinges der *mediani* erweisen lassen. Im 8. bis 9. Jahrhundert wird es vollends ungewiß, wie weit wir es noch mit Rechts- oder nur mit Sozialständen zu tun haben. Eingehende Behandlung eines eigenartigen Reichenauer Formulars aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts¹⁾ könnte hier vielleicht weitere Klarheit schaffen. Es wird berichtet, daß der Sohn eines Grafen einen Mann nebst seinen Schwestern wegen ihres Vater in seine Hörig-

¹⁾ Form. Augiens. Coll. B. Nr. 23 ed. Zeumer, MG. Form. 357.

keit gefordert habe. Da greift der Aussteller der Urkunde ein. Über seine Persönlichkeit sind kaum Vermutungen möglich, höchstens insoweit, daß als solcher jedenfalls nicht der Abt der Reichenau gedacht war. Er berät sich mit seinen Verwandten und anderen, die gegenwärtig waren an der Gerichtsstätte, dem kaiserlichen Missus, dem Abt und dem Grafen — diese werden zur Auswahl den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend genannt, falls es zur Ausstellung einer Urkunde mit Hilfe dieses Formulars kommen sollte — und übergibt den als Hörigen Geforderten eine Hufe, die deren Vater besessen hat, mit allem ihrem Zubehör nebst einem auf ihr befindlichen Gebäude, damit sie ihres Vaters wegen frei und unbehelligt bleiben können. Es kommt zur Beurkundung eines Vertrages, auf Grund dessen der Aussteller 30 Schillinge erhält, deren Zahlung er quittiert, wobei er feststellt, daß er jenen die Hufe aufgelassen habe.

Wie konnte es zu diesem Vorfall kommen? Mit Sicherheit läßt sich der Vorgang allerdings nicht wieder herstellen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der frei geborene und frei verehelichte Vater seinen Grundbesitz, der aus jener Hufe oder auch aus mehr bestanden haben mag, entweder dem Grafen oder vor dem Grafen an den gedachten Aussteller unseres Formulars verkauft hat. Wahrscheinlich, daß er sich dann gegen entsprechende Benefizierung wenigstens zu dinglichen Leistungen, vermutlich doch dem Grafen gegenüber verstanden hat, die an ein vollendetes Verhältnis der Hörigkeit zu glauben den Anlaß gaben. Als nun der Sohn des Grafen hierauf zurückzugreifen versucht, scheint dem Aussteller des Formulars an der Feststellung der Freiheit für die Empfänger seiner Urkunde gelegen zu haben, vielleicht, daß er sich gleichzeitig mit ihnen in Unterhandlungen befand über ihren Eintritt in seine familia. So mutet denn das ganze wie ein Scheingeschäft zwischen Aussteller und Empfänger der Urkunde zum Nachteile des Grafensohnes an, wofür auch die doch wohl als bare Zahlung gedachten 30 Schillinge sprechen.

Wie auch immer der wirkliche Vorgang gewesen sein mag, uns genügt dies Zeugnis, das durch seine Überlieferung als Formular nur schwerer wiegt, dafür, daß der rechtmäßige Besitz einer bereits vom Vater besessenen Hufe als Beweis der Freiheit

ausreichte, diese also auf dem Grundsatz der Leistungs- und Haftungsfähigkeit aufgebaut war.

Den Versuchen, die *primi* mit den nach einer Person benannten alemannischen Gewaltbezirken in Beziehung zu setzen, widerspricht Otto mit dem Hinweis, daß es sich hier nicht um Ursiedlungen handele, so daß die Möglichkeit bleibt, in ihnen einen Niederschlag der fränkischen Hundertschaftsorganisation zu sehen. Die Auseinandersetzung mit der Lehre vom Adligen als Sippenhaupt, als deren kräftigstes Argument das Sturmbild gilt, führt ihn zu einer negativen Feststellung, indem er darauf aufmerksam macht, daß die Siedlung um ein Herrschaftsgut Anzeichen späterer Entstehung oder Weiterbildung ist, jedenfalls nicht auf die Landnahmezeit zurückgeführt werden darf.

Bayern

Die ständische Gliederung Bayerns weist weitgehend Übereinstimmungen auf mit der Sachsens und wird dementsprechend auch von Otto zu dieser in Beziehung gesetzt. Eine ursprüngliche Dreiteilung ist offenbar und braucht nicht erst mittelbar erschlossen zu werden. Alles kommt auch hier auf die Bedeutung der *nobiles* und ihr Verhältnis zu den *liberi* an. Otto will in den letzteren wiederum Minderfreie sehen. Jedoch reichen die dafür beigebrachten Quellen nicht aus, vielmehr fränkt die Untersuchung an einer Überschätzung der *nobiles*. Das Handgemal wird mit Recht als ständische Einrichtung in Anspruch genommen, aber ohne Grund ausschließlich auf den Adel bezogen; es ist doch wohl als Abzeichen einer Vollfreiheit zu deuten, über der es nur noch Vorrechte gab. Das Verschwinden der Bezeichnung *liber* im 9. Jahrhundert scheint nicht mit einem Untergang dieses Standes in Verbindung gebracht werden zu dürfen, sondern damit, daß nach fränkischem Vorbild die *liberi* unter dem Begriff der *nobiles* gefaßt wurden, wie ja auch Otto erfolgreiche fränkische Bestrebungen, eine Gemeinfreiheit zu schaffen, als bestimmend anerkennt. Sieht man aber in den *nobiles* die eigentliche Gerichtsgemeinde und führt diese Tatsache sicherlich richtig auf den Grundsatz der Haftungsmöglichkeit zurück (S. 145f.), so muß das davor bewahren, hier noch an eine blutgebundene Nobilität zu denken. Es handelt sich wie bei den fränkischen *nobiliores* um

Gemeinfreie, die wirtschaftlich stark genug sind, um öffentliche Leistungen zu übernehmen.

Einen eigenen Abschnitt widmet Otto der Darstellung des Adels und seiner Herrschaftsrechte. In überzeugender Gedankenführung bestreitet er, vornehmlich auf die Literatur gestützt, daß die Frage nach der Entstehung herrschaftlicher Bannbezirke damit gelöst werden könne, indem man diese entweder nur aus ursprünglich reichsrechtlicher Gewalt oder nur aus der Grundherrschaft hervorgegangen sein lassen wollte. Eine Untersuchung vornehmlich über die Entwicklung der Gerichtsorganisation, des Mühlenbannes und der sowohl durch königliche wie auch durch herrschaftliche Gewalt gesetzten Marken führt Otto zu dem Ergebnis, daß die Bannherrschaft eine aus der Vereinigung grundherrlicher und staatlicher Gewalt erwachsene neue Bildung ist. Indem er daraus folgert, daß Herrschaftsrechte der nobiles über Grund und Boden überall vorhanden gewesen, die durch die „von oben herabkommende Banngewalt“ nur verstärkt oder verstaatlicht worden seien, glaubt er weiter auf das allgemeine Vorhandensein einer Nobilität als das ursprüngliche schließen zu dürfen, die die Verleihung von Herrschaftsrechten, die Bannbezirksverfassung, erst ermöglicht hat. Man muß es Otto lassen, daß er keiner der mit dieser Lehre verbundenen Konsequenzen ausweicht. Er steht nicht an, die Herkunft der Immunitätsgewalt allein durch königliche Verleihung zu leugnen; er kann das um so leichter tun, als die von ihm angenommene Schütlingschaft aller Freien glänzend damit übereinstimmen würde. „Damit müßte also die Immunitätsherrschaft ursprünglich sein. Erst als der Staat die niederen Freien zu seinen Bürgern erklärte, wurde ein königliches Privileg zur Herrschaft über Freie dem Prinzip nach notwendig.“ „Die Privilegierung ist nur eine Garantie der schon vorhandenen Gewalt.“ Eine derartige Auffassung von der Immunität kann freilich schlechterdings nicht erwiesen werden. Daß es weltliche Immunitätsherrschaften entsprechend den kirchlichen gegeben hat, besagt darüber noch weniger als der Bericht der Vita Sturmi, daß dem Kloster Sulda die proprietas der viri nobiles im Grabfeld unangenehm war. Man wird sich hier beim besten Willen nicht Otto anschließen

können, der glaubt feststellen zu dürfen: „Proprietas des Klosters und proprietas der nobiles könne(n)¹⁾ sich nur deshalb ausschließen, weil proprietas beiderseits die gleichen Herrschaftsrechte, die Immunitätsherrschaft im Gefolge hatte.“ Bedenklich muß es erscheinen, davon zu sprechen, daß das Privileg Ludwigs des Frommen für die spanischen Christen den Besitz der Immunitätsrechte voraussetze. Keineswegs. Vielmehr handelt es sich um ein Privileg, eine Bevorrechtung, kraft deren das Immunitätsrecht erst verliehen wird. Macht man sich die Lehre von der Entstehung der Bannbezirke aus der Vereinigung grundherrlicher und staatlicher Gewalt zu eigen, so bleibt immer noch bestehen, daß die grundherrliche Gewalt entweder auf ausdrücklicher königlicher Verleihung oder stillschweigendem Verzicht einem Großgrundbesitzer gegenüber beruht, nicht aber mit einer ursprünglichen Schütlingschaft der Freien in Verbindung gebracht zu werden braucht. Das Vorhandensein einer Herrschicht, in deren Händen grundherrschaftliche Rechte lagen, ist, ohne daß diese Eigenschaft gestattet von einem Adel als Rechtsbegriff zu sprechen, damit allerdings erwiesen. Durch keinerlei Beweis dagegen kann erhärtet werden, daß diese soziale Erscheinung eine Fortsetzung der germanischen Erobererschicht, des eigentlichen Staatsvolkes der Edlen darstelle. Wir versagen uns hier, nochmals auf die Lehre von der Freiheit als Schütlingschaft einzugehen, die, wie Otto ausführt, die Voraussetzung der weiteren Theorie bilden müßte, falls eben jene zu Recht besteht. Allein die gewaltigen Verschiebungen des 8. und 9. Jahrhunderts, von denen auch bereits die Rede war, machen die Annahme von der Fortdauer ursprünglichster blutmäßiger Scheidungen über die Begründung des gemeinfreien Volkes hinweg unwahrscheinlich. Es ist eine allgemeine historische Erfahrung, daß tatsächliche Sonderstellungen, die die Gegebenheiten der Besitzverteilung abstimmen auf die Absichten der staatlichen Gewalt, sich als ausschließlicher Anspruch einer wie auch immer gekennzeichneten Schicht über alle Wechselfälle hinweg nur behaupten können, wenn ihnen die rechtliche Unterbauung folgt. Ein derartiges Fundament ist

¹⁾ Ich mache das im Druck ausgefallene n kenntlich, um nicht die Ansicht aufkommen zu lassen, es handele sich hier um ein in indirekter Rede eingefügtes Zitat aus der Vita Sturmi oder aus Rübels Granten.

notwendig, wenn nicht andauernde auf Leistung und Verdienst beruhende Ausnahmen den Zusammenbruch des sozialen Systems herbeiführen sollen. Und eben eine solche Grundlage hat nicht bestanden, dafür bietet der Aufstieg der Ministerialität das überzeugendste Beispiel. Grundherrschaften sind allmählich gewachsene Gebilde, deren Aufbau wir allerdings selten genug in den Quellen verfolgen können; desto eindringlicher aber können wir feststellen, wie auch sie oftmals wieder zerschlagen wurden und neuen Zusammenballungen von Besitz und Rechten Platz machten. Man wird sich gerade hier hüten müssen, die Dinge allzu starr zu sehen. Wenn auch zahlenmäßig das Absinken Freier in die Hörigkeit überwiegt, so ist doch damit dem Aufstieg, vornehmlich auf Kosten der zunächst wirtschaftlich Vernichteten, nicht jede Möglichkeit versperrt. Der freiadlige Charakter geistlicher Anstalten wurde ebenso wie die Forderung der Ebenburt sicherlich nur in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle gewahrt. Daß ein wenn auch nur geringprozentiger Wechsel der beteiligten Geschlechter stattfand, können wir aus unseren Quellen selbstverständlich nicht ablesen, die uns bereits dann, wenn im großen und ganzen der Bestand der gleiche blieb, die Vermutung nicht nur einer grundsätzlichen sondern auch tatsächlichen Abgeschlossenheit aufdrängen. Wenn die bevorzugte soziale Stellung nach Möglichkeit vor jeder Minderung bewahrt wurde, so beweist das noch nicht, daß nicht auch sie einmal mühsam gewonnen, daß sie seit der Konsolidierung des Stammesstaates nur vererbt wurde. Dazu kommt, daß wenn man den Adel allein als eine soziale Erscheinung gelten läßt, ein Vergleich mit dem schwindenden Rechtsstand der Freien unmöglich ist. Wo nämlich der Einbruch in die Gemeinfreiheit tatsächlich gelungen war, der nicht notwendigerweise den Verlust der Bezeichnung liber nach sich zu ziehen brauchte, konnte der bisherige Gemeinfreie, der sich außerhalb aller Herrschaft zu halten vermochte, nicht gut anders denn als nobilis gefaßt werden. Wie weit er dieser Bezeichnung geredt wurde, ist eine andere Frage; nichts widerspricht jedoch der Annahme, daß es ihm möglich war, sich in die Reihen derjenigen, deren Nobilität nicht nur Ausdruck der Unabhängigkeit sondern eigener Herrschaft war, gleichberechtigt einzugliedern.

Es steht außer Zweifel, daß dem ersten Teil von Ottos Buch

vielfache Belehrung und Bereicherung in einzelnen Fragen des ständischen Aufbaues verdankt wird. Seine eigentliche Absicht aber, das Fortleben des Erobereradels in einer breiten Schicht nachzuweisen, auch nach seiner Zertrümmerung als Rechtsstand, allein fußend auf einem sozialen Herrrentum über die als Schützlinge gedachten Freien, kann nicht als geglückt bezeichnet werden.

Im zweiten Teil seiner Untersuchung beschäftigt sich Otto ausschließlich mit der Ministerialität. Nachdem hier seit langen Jahren, während derer die Forschung die Entwicklung innerhalb einzelner Territorien klarstellte, der Versuch einer Zusammenfassung nicht mehr gemacht worden ist, mußte der Vergleich der territorial begrenzten Ergebnisse lohnend erscheinen. In der Tat wird diese Erwartung nicht getäuscht. Zusammenhänge zwischen Ministerialität und Verwaltungsorganisation treten klarer hervor als bisher. Die gegenseitige Bedingtheit von Fürstentum, Hofamt und Dienstmannschaft wird in überzeugender Schärfe herausgearbeitet. Ein fruchtbarer Gedanke war es zu fragen, wie weit die „Ministerialisierung“ den Landesfürsten ein Mittel war, ihren Staat abzuschließen, auf diesem Wege freie Herren unter ihre Herrschaft zu bringen. Es trifft ohne Zweifel für das 13. Jahrhundert zu, daß hier die Möglichkeit eines Überganges von der Reichsunmittelbarkeit in den Adel als politischer Institution eines Landesfürstentums bestand, der tatsächlich keinerlei Minderung privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Art nach sich zu ziehen brauchte. Aber die Ministerialität als landständische Einrichtung einer bevorrechteten Teilnahme an der Herrschaft ist das Ergebnis einer Entwicklung, die nicht gestattet, ihr von vornherein adlige Eigenschaft zuzuschreiben. Otto will bereits in der Ministerialität der frühesten Dienstrechte einen adligen Stand sehen, der landrechtlich unfrei ist, dessen Zusammensetzung allerdings im Laufe seiner Geschichte mancherlei Veränderungen ausgesetzt war, grundsätzlich aber eine Fortsetzung der angeblich abgeschlossenen Schicht der nobiles gewesen sei. In einem ausgedehnten Kapitel unter der Überschrift „Rechtshistorisch-dogmatische Betrachtung“ wird im Widerspruch zu einer wiederholt getroffenen Feststellung (S. 304 ff.), nämlich der, daß jede Herrschaft ihre eigenen Formen von Ministerialenrecht oder -stand mit Material aus verschiede-

nen ständischen Schichten entwickelt, zusammengestellt, was nur eben gestattet, von einem Stand adliger Ministerialen zu sprechen. Umgekehrt wird alles, was an Freiheitsbeschränkungen bekannt ist, zerpflegt, entweder durch entgegenstehende Rechtsübung anderer Dienstmannschaften entkräftet oder durch den Versuch, die gleiche Erscheinung auch außerhalb der Hörigkeit nachzuweisen (Vasallität), für bedeutungslos erklärt.¹⁾ Trotz aller Bemühungen aber scheint die Lehre, daß die Ministerialität eine Weiterbildung der Hörigkeit, daß der Weg des Edelfreien zum Ministerialen formal durch die Hörigkeit ging, nicht erschüttert zu sein. Allerdings war der Ausdruck, den diese Hörigkeit annahm, in der Regel frei von allem, was uns als knechtisch erscheinen könnte. Daß aber Zugehörigkeit zur Dienstmannschaft mit Unmittelbarkeit zum König, zum Reich unvereinbar ist, wird auch von Otto nicht geleugnet. Doch wissen wir zu wenig von den tatsächlich wahrgenommenen politischen Pflichten und Rechten des Freien, als daß mit dieser Feststellung bereits unsere Frage entschieden werden könnte. Trotzdem gibt es ein sehr feines Kriterium, das gestattet festzustellen, wo die Hörigkeit beginnt. Es ist das der Mangel in der rechtlichen Verfügungsfähigkeit oder die Eigentumsbeschränkung. Gerade diese Erscheinung kommt bei Otto (S. 249—253) offenbar zu kurz. Sie aber ist der gemeinsame Nenner, der sich bei allen Dienstmannschaften findet, dessen Herkunft aus der Unfreiheit außer Zweifel steht und der sich schließlich von allen rechtlichen Beschränkungen der Ministerialen am längsten gehalten hat. Auch sind wir hier keineswegs schlecht unterrichtet. Bereits die Volksrechte stellen als Kennzeichen der Hörigkeit die Unfähigkeit zur Wahrnehmung der aus dem Eigentum erwachsenden Rechte mit genügender Klarheit heraus. In lapidarer Kürze bestimmt Karl des Großen Capitulare missorum von 803, daß kein Kolone oder Siskaline foras mitio außerhalb seines herrschaftlichen Verbandes

¹⁾ Ich verlasse mir, auf die Unstimmigkeit einzugehen, die sich daraus ergibt, daß einerseits der Freie als Schützling geminderten Rechtes dargestellt, andererseits der Nachweis mangelnder Freiheitsbeschränkung bereits für den Zusammenhang mit den nobiles herhalten muß, Freiheit damit also doch das Kennzeichen der unmittelbaren Zugehörigkeit zum eigentlichen Staatsvolk sein würde.

irgendwelche Veräußerungen vornehmen dürfe.¹⁾ In gerader Linie fußt auf dieser Beschränkung ein Reichsweistum Ottos IV. von 1209. Auf die Frage, ob ein Ministeriale einer Kirche von seinen Gütern, seinem Eigentum (*bona patrimonialia*) oder seinen Lehen, irgend etwas entfremden oder auf eine andere Person übertragen dürfe ohne die Hand, die Erlaubnis und den Willen seines Herrn, wird der Spruch gefällt, daß dies nicht geschehen dürfe, indem allerdings irrtümlich als Begründung dafür angegeben wird, daß die Verarmung der Kirchen die Folge sein würde.²⁾ Fragesteller ist der Bischof von Trient, also doch jedenfalls ein Reichsfürst, so daß hier nicht von einer Sonderregelung für die niedere, nichtfürstliche Ministerialität gesprochen werden kann.

Für die zwischen diesen beiden reichsrechtlichen Verordnungen liegende Zeit erfahren wir aus den Dienstrechten und einzelnen Urkunden genug, um allen Zweifeln enthoben zu sein. Eine geringe Auswahl aus letzteren soll das zeigen. Eine auch von Otto herangezogene Freisinger Notiz aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts berichtet, daß sich die vornehme Matrone Rōza mit ihren vier Töchtern der Freisinger Kirche in die Hand des Bischofs Abraham ergeben hat, unter der Bedingung, daß ihre männliche Nachkommenschaft dem Bischof von Freising, sofern sie von diesem belehnt werde, im priesterlichen, Kämmerer-, Schenken- oder Truchsessenamnt dienen solle. Die Weiber dagegen sollen ohne Dienst bleiben und heiraten, wohin sie wollen: so jedoch, daß ihr Besitz der Freisinger Kirche nicht entfremdet werde.³⁾ Diese Bestimmung würde zu eng aufgefaßt werden, wenn man sie nur auf Entfremdungen durch die vorausgehend freigestellte Heirat außerhalb des Freisinger Hörigenverbandes beziehen wollte; vielmehr soll die Bindung an den Hofdienst jede nur denkbare Veräußerung hintanhaltend. Von Otto wird⁴⁾ das konstanziische Dienstmannengeschlecht der Arbon als eine

¹⁾ MG. Capit. 1, 114 Nr. 40 r. 10.

²⁾ MG. Const. 2, 35 Nr. 30.

³⁾ Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising 2 (1909), 148 Nr. 1244. Otto a. a. O. 228 Anm. 7.

⁴⁾ Otto a. a. O. S. 366.

angesehene Adelsfamilie bezeichnet. Seine Bedeutung wird niemand unterschätzen. Aber sie berechtigt nicht, von einer Adelsfamilie zu sprechen. Im Jahre 1236 überträgt Bischof Heinrich von Konstanz einen dem Hermann von Arbon eignenden Hof auf dessen Bitten dem Kloster Reichenau. Er schickt seiner darüber ausgestellten Urkunde voraus, daß Kirchenleute (*homines ecclesiarum*) sowohl höheren als niederen Grades von Rechts wegen ihre Besitzungen weder vergeben noch verkaufen noch auf irgendeine Weise von ihrer Kirche entfremden können, es sei denn mit Zustimmung und Erlaubnis ihrer Herrn.¹⁾ Sind danach wirklich noch Zweifel möglich, daß das Recht der Ministerialen sich aus dem der Unfreien entwickelt hat?

Indem wir keineswegs bestreiten, daß die Bedeutung der Geschlechter, deren soziale Stellung seit Generationen bereits Anspruch auf die Bezeichnung *nobilis* gewährte, für die Entwicklung der Ministerialität nicht zuletzt wegen ihrer Menge unabsehbar war, können wir im Gegensatz zu Otto weder einen erweisbaren Zusammenhang mit dem blutsmäßig abgeschlossenen Adel der germanischen Stämme zugeben noch auch nur die Hörigkeit als eigentlichen Nährboden für die Ausbildung des neuartigen ministerialischen Verhältnisses leugnen.

Bleibt so die Grundthese von Ottos Buch unannehmbar, so darf das nicht dazu verleiten, die Leistung zu verkennen. Nicht ohne Grund kam die Ständegeschichte der letzten Jahrzehnte entweder über engste Grenzen nicht hinaus oder beschränkte sich nur auf umrißhafte Darstellungen. Der kühne Versuch, das was an verschiedensten Stellen erarbeitet war, zusammenzufassen und durch eigne Forschung zu einem geschlossenen Bild zu vereinigen, bleibt bestehen. Indem einerseits aufgezeigt wird, was noch fragwürdig ist, was als allzu selbstverständliches Nacheinander hingenommen wurde, andererseits bisher übersehene Zusammenhänge herausgestellt werden, ist künftige Forschung ohne Prüfung der von Otto gezeichneten Linien undenkbar. Denn auch dort, wo sich Widerspruch erheben wird, findet die Forschung allein schon durch die Neuartigkeit der Fragestellung Vertiefung. Dazu kommt, daß es Otto gelungen ist, die Stände-

¹⁾ Thurgauisches UB. 2, 472 Nr. 140.

geschichte aus ihrem leicht allzu starrem System zu lösen, darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß auch sie nur als Wirksamkeit mannigfaltigster Spannungen aus Bereitschaft und Bedürfnis verstanden werden kann.

Die „heilige“ Liutbirg

Don

Ottomar Menzel

Die Inkluse Liutbirg, die um die Mitte des 9. Jahrhunderts im Bereich des Halberstädter Bistums als erste ein Klausnerleben geführt hat und deren Andenten bald nach ihrem Tode durch eine Lebensdarstellung gefeiert wurde¹⁾, ist in der älteren und neueren Literatur mit dem Prädikat der Heiligen ausgezeichnet worden. Da es wichtig wäre, in jener karolingischen Frühzeit christlicher Mission in Sachsen ein Bild von der Stellung des Volkes zum Christentum und den Erscheinungsformen christlicher Frömmigkeit zu gewinnen . . die Lebensbeschreibung der Klausnerin bietet für diese Frage einige wichtige Nachrichten²⁾ so mag es nicht bedeutungslos sein, die Betrachtung darauf zu lenken, wann zuerst eine Verehrung Liutbirgs als heilige nachzuweisen ist. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist die schon an anderer Stelle aufgezeigte Tatsache, daß Liutbirg keine Sächsin³⁾, sondern eine Stammesfremde war.⁴⁾ Ihre Verehrung würde also, falls sie sich früh nachweisen ließe, von doppeltem Gewicht sein.

Für Liutbirg sind uns vier Gedenktage überliefert: der 28. Se-

¹⁾ Im allgemeinen sei verwiesen auf O. Menzel, Das Leben der Liutbirg, Sachsen und Anhalt 13 (1937), 78—89.

²⁾ Vgl. die demnächst in der Reihe Deutsches Mittelalter der MG. erscheinende Ausgabe der Vita Liutbirgae.

³⁾ Irrigerweise sprach J. Schlecht (Buchberger, Kirchliches Handlexikon 2, 1912, Sp. 686) sie als Sächsin an. Auch Wattenbach scheint gleicher Ansicht gewesen zu sein (Deutschlands Geschichtsquellen 1⁷. 304f.). Vgl. auch u. S. 193 Anm. 1.

⁴⁾ Menzel a. a. O. S. 87.